



[Um 1700, Torgau]

Widerspruch gegen den Superintendenten in Kantoreisachen mit überarbeiteten Kantoreiordnungsartikeln

Seite 1 von 6

Aktualisierung: 20.11.2015

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B. $\frac{5}{2}$ = $4\frac{1}{2}$). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze ggf. sinngemäß neugebildet. — In der Textkritik nur nachträgliche inhaltliche Korrekturen berücksichtigt.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

[Um 1700, Torgau]

Widerspruch gegen den Superintendenten in Kantoreisachen mit überarbeiteten Kantoreiordnungsartikeln

Quelle: Anonymer Kommentar (unversiegelte Reinschrift), präsentiert am 26. Juni 1701(?). Stadtarchiv Torgau, H 2460, S. 87–100.

Inhalt: Der unbekannte Autor widerlegt aus juristischer Perspektive die Argumente des Superintendenten zur »gänzlichen Umschmelzung« der aktuellen Kantoreiordnung zum Zweck der Umwandlung der Kantoreigesellschaft in eine kirchliche Institution.

Im ersten Teil seiner Erörterungen fragt der Jurist, I. ob diese Umwandlung nötig sei, II. von wem sie verlangt worden sei, und III. wozu sie vorgenommen werden solle.

- I. Sie sei nicht nötig, da für jegliche Änderungen die Ergänzung von Beipunkten ausreichend sei, zumal es den Mitgliedern sehr suspekt vorkäme, wenn sie erkennen würden, dass der Superintendent damit das Direktorium an sich ziehen will.
- II. Niemand außer dem Superintendenten wünsche eine Änderung der wohlbedachten Innungsartikel, denn:
 1. Änderungen könnten nur durch den Konsens aller Kantoreimitglieder durchgeführt werden, und auch mit Sonderrechten ausgestattete Mitglieder könnten den anderen nichts aufdringen.
 2. Nur ordentliche Mitglieder könnten für eine Totaländerung der Ordnung stimmen. Wollte der Superintendent es als aufgenommenes Mitglied durchführen, so wäre hierfür der Konsens aller erforderlich. Wollte er als Direktor des Kollegiums auftreten, so habe er keine Macht, da ihm vom Kollegium selbst das Direktorium aufgetragen worden ist, welches nur im Urteilen, Leiten und Verteilen nach den Gesetzen und nicht in deren Änderung, Anmaßung und Verdrehung bestehe.
 3. Die Totalverformung würde die Gesellschaft substanzuell verändern, sodass sie eine völlig andere Natur bekäme, aus einem öffentlichen Kollegium ein kirchliches werden und es einer ganz anderen Macht unterworfen würde. Hierfür haben weder der Superintendent noch die Geistlichen und Schuldienere ein Votum, und zwar deshalb,
 1. weil sie keine ordentlichen Mitglieder sind, da sie gratis aufgenommen und ihre Abgaben an andere übertragen werden,
 2. weil man sehe, dass die Gesellschaft dem Superintendenten oder gar dem Konsistorium unterstellt werden soll, und man daraus schließen könne, dass dadurch ein Großteil der Mitglieder gegen ihren Willen von denen, die von ihnen gratis aufgenommen und von allen Abgaben befreit wurden, in ein fremdes Forum gezogen werden könnte. Dies sei unrechtmäßig, und es wäre auch ziemlich undankbar, das Wohlwollen dieses Kollegiums so zu belohnen.
- III. Würden zur Verbesserung der Artikel einige Beiartikel ergänzt, so sollte dies ohne Vorurteil und Argwohn geschehen. Der vom Superintendenten vorgebrachte Aufsatz bezwecke jedoch, die vom Stadtrat bestätigten Artikel für ungültig zu erklären, diesen um das bisher ausgeübte Konfirmationsrecht zu bringen und nur deshalb neue Innungsartikel zu verfassen, damit sie später vom Superintendenten bestätigt werden können. Dies alles widerspreche aber dem seit über 60 Jahren geltenden Recht des Stadtrats, und keiner der bisherigen Superintendenten habe etwas gegen den seit über 100 Jahren währenden Zustand unternommen. Auch der jetzige Superintendent habe selber 16 Jahre lang die Sache unverändert gelassen und sie in einer Generalversammlung von 1686 bekräftigt. Bereits seit 1555 gehöre die Gesellschaft zu den Polizeisachen und unter die Aufsicht und Bestätigung der zuständigen öffentlichen Obrigkeit.

Zwar könnte der Superintendent der Ansicht sein, dass es sich bei der Kantorei um eine kirchliche Einrichtung handle,

- I. weil er und die anderen Geistlichen sowie die Schulkollegen Mitglieder und häufig der Kopf des Kollegiums seien,
- II. weil in den Artikeln vom Singen in der Kirche die Rede sei, wofür doch die Superintendenten zuständig seien,
- III. weil in den Artikeln gleichfalls von Leichenzeremonien gesprochen werde.

Keine Ursache sei jedoch von solcher Wichtigkeit, dass sie zugunsten des Superintendenten ausgelegt werden könne, denn

- I. nur weil Geistliche Mitglieder eines Kollegiums seien, sei dieses nicht automatisch ein kirchliches. Vielmehr müssten sie sich nach den Gepflogenheiten dieser Gesellschaft richten. Wenn z.B. ein Geistlicher Bürger wird oder sich wegen Immobilienkaufs in Berghüfner- oder andere Gesellschaften begibt, so sei zu bemerken, dass weder Geistliche noch Schuldienere noch der Superintendent essenzielle Mitglieder sind, sondern sie würden gemäß Kap. VIII, Absatz 1, nur gratis aufgenommen. Da ihnen freistehe, Mitglieder zu werden oder nicht, und deshalb der Fall eintreten könnte, dass keiner von ihnen Mitglied sein möchte, könnte zumindest in diesem Fall das Kollegium nicht als kirchliches bezeichnet werden. Die Gratis-Aufnahme privilegierter Personen könne nicht die Natur des Kollegiums verändern.
- II. Das Singen in der Kirche werde aus zweierlei Sicht betrachtet:
 1. hinsichtlich der Materialien, nämlich welche Lieder gesungen werden sollen. Da sie Teil des Gottesdienstes seien, obliege deren Anordnung allein den Superintendenten und Pfarrern. Hierüber solle auch in keiner musikalischen Gesellschaft etwas verfügt werden. So sei auch in Kapitel II, Absatz 1, deutlich ausgedrückt, dass sich der Kantor nach der Anordnung des Superintendenten zu richten habe.
 2. Kirchenmusik werde auch als äußerliche (Musik-)Pfleger und anständiger Brauch angesehen. In diesem Sinne könne durchaus in einer Gesellschaft disponiert werden, weil dies zur guten Polizei gehöre. Sollten die Artikel etwas vom Singen in der Kirche enthalten, so könne das Kollegium nicht einfach unter die Aufsicht des Superintendenten gezogen werden. Vielmehr sei die Disposition überflüssig: Wie oft werde in Stadtstatuten und anderen Artikeln bestimmt, dass man sich eines gottseligen Wandels befleißigen, fleißig zur Kirche gehen solle usw. Wenn nun kraft dieser Klausel alle diese Kollegien als kirchlich bezeichnet werden sollten, so würde eine rechte Universalhierarchie entstehen.
- III. Die Leichenzeremonien betreffen nur den Trauerzug, nicht aber die Qualität und Anzahl der Lieder oder andere Gottesdienstsachen. Das Kollegium sei also nicht kirchlich, sondern musikalisch und unterstehe der weltlichen Polizei.



[Um 1700, Torgau]

Widerspruch gegen den Superintendenten in Kantoreisachen mit überarbeiteten Kantoreiordnungsartikeln

Seite 2 von 6
Aktualisierung: 20.11.2015

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagsymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B. $\frac{5}{2}$ = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze ggf. sinngemäß neugebildet. — In der Textkritik nur nachträgliche inhaltliche Korrekturen berücksichtigt.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

Im zweiten Teil dieser ausführlichen juristischen Erörterung folgt eine Kommentierung der änderungsbedürftigen Artikel der Kantoreiordnung bzw. ihres (vom Superintendenten vorgeschlagenen?) Neuentwurfs.

Einleitung

- (1) Die Worte »und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes in der Kirchen usw.« sollten lieber weggelassen werden, weil darüber keine Gesellschaft zu disponieren habe. Dadurch denke einerseits der Superintendent, dass die öffentliche Obrigkeit die Disposition über diese Sachen an sich ziehen wolle, und andererseits der Stadtrat, dass man die Gesellschaft zu einer kirchlichen machen wolle. Deshalb sei auch in den alten Artikeln nichts dergleichen enthalten gewesen.
- (2) Die Worte »dem Herrn Superintendenten zur Unterschrift usw.« können nicht zugelassen werden, da es gegen den bisherigen Brauch sei und der Rat, wie erläutert, seit über 60 Jahren das Recht habe, die Artikel alleine zu bestätigen.
- (3) Die Worte »dass solche Artikel ... zustehenden Inspektion usw.« seien zum Teil unnötig. Auch der Superintendent müsse gestehen, dass Kirchenmusik und Leichenzeremonien kein Teil seines geistlichen Amtes seien, weil sonst auch nichts über private und öffentliche Mitglieder disponiert werden könnte, und dass dieses Kollegium nicht kirchlich sei. Wollte aber der Superintendent die bloße Ordnung des Leichenzugs unter seine Aufsicht ziehen und sich in diesem Punkt die Oberinspektion über alle Gesellschaften anmaßen, so liefe dies dem Herkommen in ganz Sachsen zuwider.

Kapitel I.

- Art. 1. Auch wenn qua Amt einer Person die Aufsicht zukomme, sei der Superintendent in diesem Sinne kein Inspektor, denn auch er habe hier qua Amt nichts zu tun, was sich frühere Superintendenten ebenfalls nie angemäß hätten. Bittet er wie andere Geistliche um Aufnahme, so nehme man ihn gratis auf und trage ihm die Leitung ehrenhalber auf.
- Art. 2. In Streitsachen, das Singen in der Kirche und bei Begräbnissen betreffend, stehe die Entscheidung allein dem Superintendenten zu. Diejenigen Kantoreisachen aber, so die (anderen) Tätigkeiten dieses musikalischen Kollegiums berühren, gehörten vor die Vorsteher und danach vor die jeweilige Obrigkeit des Ortes. Den zweiten Teil dieses Absatzes anlangend, werde der Superintendent beweisen müssen, dass er sich auf eine Gewohnheit berufen könne. Dass er sich aber entgegen den Grundsätzen des Kollegiums Straflosigkeit anmaße, lasse seine Intention erkennen.
- Art. 3. Es sei besser, wenn es bei dem Begriff bleibe und sich die Verwalter nicht Kuratoren, sondern Inspektoren nennen.
- Art. 4. Die Beauftragung des Schulrektors mit dieser Aufgabe entgegen dem bisherigen Brauch werde nicht möglich sein, da es dem Schulrektor freistehe, Mitglied dieses Kollegiums zu sein und seine Aufnahme zu erwägen oder abzulehnen.
- Art. 5. Diese Besoldung habe es niemals gegeben. Daher wisse man auch nicht, wcher sie genommen werden solle.

Kapitel II.

- Art. 4. Hier seien die Bemerkungen der Schuldner einzubeziehen. Zu den Worten »ohne Entgelt usw.«: Wenn alle Adjutanten gratis aufgenommen würden, wären die Einkünfte und die Anteile der Schuldner an den Eintrittsgeldern sehr schlecht. Überdies sei dies den alten Gesetzen zuwider und widersprüchlich, denn wenn sie gratis aufgenommen werden und nach ihrer Entlassung Mitglieder bleiben, scheinen sie nicht wegen des Chores aufgenommen worden zu sein.
- Art. 5. Die Aufstellung der Schüler komme den Schuldienern ohnehin qua Amt zu, gehöre daher nicht an diesen Ort.
- Art. 6. Dass der Chorinspektor aus dem Mittel der Schulkollegen gewählt werden solle, laufe den alten Artikeln zuwider.
- Art. 12. Die Schulkollegen haben angefragt, ob es nicht besser sei, die 16 alten Schock aus der kurfürstlichen Tranksteuer für arme Schüler, Musikinstrumente oder andere der Musik behilfliche Sachen zu verwenden.
- Art. 13. Die Schulkollegen haben erinnert, dass ihnen laut Rechnung von 1686 von den Eintrittsgeldern stets 3 Taler bewilligt worden seien, und bitten, dass es dabei bleibe. Die Registraturen des Jahres 1686 müssen hierbei einbezogen werden.

Kapitel III.

- Art. 2. Die Befreiung vom Eintrittsgeld könne nicht auf die Choradjutanten bezogen werden. Da die Schulkollegen nicht erwähnt seien, scheine es so, als wolle der Superintendent sie zu notwendigen Mitgliedern machen. Dies sei den vorigen Gesetzen zuwider und würde die Freiheit der Schuldner untergraben.
- Art. 3. Es sei besser, wenn die genaue Vorgehensweise der Entscheidung der inkorporierten Mitglieder anheimgestellt bleibe.

Kapitel IV.

- Art. 1 und 2. Hier haben einige erinnert, dass die alten Gesetze von einer gänzlichen Befreiung von Brautmessgebühren sprachen. Die Schulkollegen hingegen meinen, dass das ihnen zustehende Gehalt davon unberührt sei.

Ergänzende Bemerkung:

Unter den juristischen Argumenten gegen die Versuche des Superintendenten, mehr Einfluss über die Kantorei zu gewinnen, werden drei wesentliche Eckdaten der Torgauer Kantoreigesellschaft genannt:

1. die kurfürstliche Förderung seit 1555 (die frühere Existenz der Gesellschaft seit den 1520er-Jahren bleibt unerwähnt).
2. ihr seit mehr als 100 Jahren gültiger Zustand. Er wurde in der (nicht mehr erhaltenen) Kantoreiordnung von 1596, die offenbar die erste ihrer Art in Torgau war und auf der Eilenburger Kantoreiordnung von 1565 basierte, festgeschrieben.
3. das seit über 60 Jahren gültige Recht des Stadtrats, die Artikel alleine zu bestätigen. Dies war in den 1630er-Jahren in der (als Begräbnisordnung bezeichneten) Überarbeitung der Kantoreiordnung festgelegt worden.

Die in diesem Dokument dargelegten Argumente des unbekanntenen Juristen zur Entmachtung des Superintendenten wurden umgesetzt, indem u.a. die zuvor niedergeschriebene und in derselben Akte enthaltene Kantoreiordnung nachträglich (sichtbar) korrigiert wurde, wenn auch nur zum Teil. Sie muss noch ganz frisch gewesen sein, sonst hätte man eher auf sie reagiert. Möglicherweise stammt sie von besagtem Superintendenten Christian Hoffkuntz selbst.

[Um 1700, Torgau]

Widerspruch gegen den Superintendenten in Kantoreisachen mit überarbeiteten Kantoreiordnungsartikeln

Seite 3 von 6

Aktualisierung: 20.11.2015

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B. $\frac{5}{4}$ = 1 1/4). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze ggf. sinngemäß neugebildet. — In der Textkritik nur nachträgliche inhaltliche Korrekturen berücksichtigt.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

P<ræ>s<entatum> d<en> 26 junj 1701[?]^{ten}

Erinnerungen die cantoreygesellschaft betreffend.

Bey änderung der wilkührlichen ordnungen und articuln der cantorey gesellschaft, wie sie vom herrn superintendenten vorgeschlagen, ist zubedencken 1.) ob solche nöthig, 2.) von wem solche verlanget worden, 3.) zu was ende solche fürgenommen und gesucht?

Ad 1.

Hält mann nicht dafür, daß solche auf diese art und weise nöthig: indem mann observiret, daß alle das jenige, so in ieglichen capite und articulo geendert, in 1. oder 2. beyarticul gebracht, oder per modum additamenti oder declarationis viel füglicher hinzugethan werden können, also daß es einer gänzlichen umschmelzung des ganzen wercks nicht bedürffe, als welche ohne dem denen andern membris billich suspect fürkommen, weil mann aus dem concept deüßlich ersiehet, daß der herr superintendenten dadurch ein directorium für sich zubehaupten, und das jus die arcticulos und placita dieser societät zu confirmiren, an sich zuziehen trachte;

Ad 2.

So wirdt niemandt von allen membris dieses collegij seyn, der eine gänzliche enderung dieser vormahls wohlbedäch-
tiglich gemachten innungs articul verlanget habe; Wird also alleine der herr superintendenten seyn der dieses | vorge-
nommen und begehret; Weil aber

- 1.) solche von männiglich beliebten placita ab arbitrio membrorum collegij dependiren und nicht anders als per consensum omnes obligiren, so können solche auch nicht anders als mutuo dissensum wiederum dissolvirt werden, und kann einer societät citra consensum omnium in solchen arbitrariis von niemandt etwas obrudiret werden, wenn ihnen auch gleich sonst communi consensu membrorum societatis einige prærogativ gegönnet oder einig directorium aufgetragen worden,
- 2.) Und wäre dennoch sodann die frage, welche membra collegij bey der deliberation über solcher vorgeschlagenen totalen mutation ein votum haben könte? Und ohne zweifel haben solches nur die jenigen, so membra collegij propriè sic dicta sindt; Alhier müste sich aber nun der herr superint<endens> erklären: ob er, als ein recipirtes membrum collegij solches fürnehme, oder als superior et collegij director? Unternimt er ihm solches als ein membrum collegij, so wirdt hierzu consensus omnium requirirt: Wolte ers aber als superior und collegij director thun, so wirdt ihm keine superiorität diesfalls eingeräumt werden können, weil ihm einig directo|rium nur von dem collegio selber, als einem dero vornehmsten mittgliedt deferiret und aufgetragen; Diese aber bestehet nur in judicando, dirigendo et disponendo secundum leges, non in mutando, arrogando et invertendo ipsas leges et singulorum placita;
- 3.) Undt weil diese totalis mutatio ipsam societatem in substantialib<us> also alteriren würde, daß sie fast eine ganz andere natur bekommen, und aus einem collegio politico in ein ecclesiasticum transferiret, auch einer ganz andern potestät subjiciret werden würde, so würde alhier die frage seyn: ob alhier der herr superintendenten, die herren geistlichen und schuhlbedienten ein votum haben könten? Undt wirdt hierauf mit nein geantwortet:
 - 1.) daher, weil mann sie nicht für membra collegia propriè sic dicta agnosciren kann, weil sie gratis recipiret werden, auch das wenigste von oneribus mit- sondern von denen andern in den meisten übertragen werden;
 - 2.) weil mann wohl siehet, daß mann dadurch suchet, diese societät, dem directorio des herrn superint<endenten> und per consequens gar des consistorij zu unterwerffen, und also leichtlich schlüßen kann, daß hierzu die herren geistlichen und schuhl|collegen alle affirmativè votiren, dadurch aber per majora andere membra collegij politica wieder ihren willen in ein forum alienum gezogen werden könten, und zwaar von denenjenigen, welche sie gratis recipirt und aller onerum befreyhet hetten; welches denen rechten nicht gemäß, denn niemand wieder willen, in ein ander forum, es geschehe denn ratione causæ gezogen werden kann; So wäre es auch ein zimlicher undanck, wenn mann die guttwilligkeit dieses collegij also belohnen wolte;

Ad 3.

Wenn zu dem ende diese änderung fürgenommen, damit einige dinge verbeßert, und einige alte und nicht mehr practicable observantien corrigirt und geändert werden möchten, so würde dieses viel füglicher ohne iemandes præjuditz und gegebene suspicion geschehen können, wenn bey manchem capite 1. oder 2. bey-articul gemacht würden; Weil



[Um 1700, Torgau]

Widerspruch gegen den Superintendenten in Kantoreisachen mit überarbeiteten Kantoreiordnungsartikeln

Seite 4 von 6
Aktualisierung: 20.11.2015

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B. $\frac{5}{2}$ = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze ggf. sinngemäß neugebildet. — In der Textkritik nur nachträgliche inhaltliche Korrekturen berücksichtigt.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

aber der vom herrn superintend~~enten~~ fürgebrachte aufsatz, am meisten die formalia totaliter geändert, so muß man schließen, daß man alhier gar ein ander absehen habe, und suche, nehmlich die vorigen vom rath confirmirten | articul per indirectum zu cassiren, den rath umb das bißher geruhig exercirte jus confirmandi zu bringen und bloß zu solchem ende neue innungs articul zu formiren, daß solche hernach vom herrn superintend~~enten~~ confirmiret werden möchten; Welches alles, weil es wieder bißherige mehr denn 60.jährige possess und alte observanz läuft, auch von mehr denn 100. jahren diese societät in ietzigem zustande gewesen, keiner der vorigen herren superintend~~enten~~ jemahls darwieder etwas gesagt oder vorgenommen, auch dieser herrn superintend~~ens~~ selber über 16. jahr diese sache in statu quo gelaßen, da er hiervon genaue wißenschafft gehabt, indem er selber einem generalconvivio a~~nn~~o 1686. beygewohnt, des andern tages die leges verlesen hören, solche approbirt, über einige puncta votiren laßen, sich selbst denen ll~~egibus~~ gemäß bezeuget und damahls nicht das geringste darwieder urgiret; ja die hohe landesobrigkeit albereit a~~nn~~o 1555. diese societät nicht als eine polickey versammlung oder societät erkennt, über das auch die gesellschaft als eine policesache unter des magistratus politici ordinarij inspection und confirma|tion gehört;

Es mag zwar wohl der herr superintend~~ens~~ in denen gedanken stehen, als sey dieses daher pro ecclesiastico zuhalten

- 1.) weil er und die andern herren geistlichen, wie auch die herren schuhlcollegen deßen mitglieder und zum öfftern potissima pars collegij seyndt,
- 2.) weiln in denen articuln von singen in der kirchen disponirt wirdt, welche anordnung doch allein für die herren superintend~~enten~~ gehört,
- 3.) weil von leichen ceremonien gleichfalls in denen articuln disponirt wirdt;

Aber keine von angeführten uhrsachen ist der wichtigkeit, daß sie pro d~~omi~~no superintendenti concludiren solte, Denn

quoad 1.) folget nicht, in welchen collegio oder societät geistliche persohnen recipirt werden, selbiges ist pro ecclesiastico zuhalten, sondern es müssen vielmehr geistliche persohnen denen ll~~egibus~~ und observantien solcher societät in negotiis societatem concernentibus conformiren: E~~x~~empli g~~ratia~~ wenn eine geistliche persohn bürger wird, oder wegen erkauffter immobilien in Berckhüffner- oder andere societäten sich begiebt, so ist auch wohl zumercken, daß weder geistliche noch schuhlbedienten, noch auch der herr superintendens selber essentialia dieses | collegij sindt, sondern werden nur, wie aus denen ll~~egibus~~ cap~~itel~~ 8 art~~icul~~ 1. zuersehen, auf ihr geziehendes ansuchen gratis recipiret; Weil sie nun allerseits hierinnen ihre freyheit haben, membra hujus collegii zuwerden oder nicht, und demnach dieser casus gar wohl contnigiren könnte, daß kein geistlicher noch schuhlbedienter ein membrum collegij zu seyn verlangete; so würde zum wenigsten sodann ex hac. rat~~ione~~ dieses collegium pro ecclesiastico nicht zuhalten seyn; Nun kann gratuita receptio personarum privilegiatarum naturam collegij et societatis nicht mutiren;

Ad 2.) ist zumercken, daß das singen in der kirchen dupliciter consideriret wird;

- 1.) quoad materialia, was nemlich für lieder nach ieglicher zeit sollen gesungen werden? Und auf solche art, weil es pars cultus divini, gehört deßen anordnung allein für die herren superintend~~enten~~ und pastores; Hiervon kann und soll auch in keiner musicalischen gesellschaft etwas disponirt; welchem allem auch in denen alten ll~~egibus~~ cap. 2 art. 1. gar wohl prospicirt und darinnen deutlich enthalten, daß der cantor solches alles nach des herrn superintend~~enten~~ anordnung diesfalls thun solle; |
- 2.) wird die kirchen music auch quoad externam culturam et elegantiam consideriret, und auf solche arth kann per pacta conventa gar wohl in einer societät disponiret werden, weil es zu guther polickey gehört, Solte aber auch quoad materialia in articulis hujus collegij, von dem singen in der kirchen etwas enthalten seyn, so würde solches nicht die operation haben, daß vi hujus dispositionis dieses collegium unter des herrn superintend~~enten~~ inspection könnte gezogen werden, sondern es wäre viemehr solche disposition pro superflua et impertinente zuhalten; Wie offte wirdt in statutis civitatum, it~~em~~ in articulis opificum zugleich disponirt, daß ein ieder bürger sich eines gottseeligen wandels befleißigen, fleißig zur kirchen gehen etc. etc. sollen etc. Wenn nun vi hujus clausulæ alle solche collegia pro ecclesiasticis solten gehalten werden, so würde eine rechte hierarchia universalis aufgerichtet werd~~en~~.

Ad 3.) Von leichen ceremonien wird alhier eben nur was den euserlichen conduct anlangt, disponirt, nicht aber, was die lieder und deren qualität und anzahl oder andere zum gottesdienst gehörige anstalten belanget; Ist also unstreitig daß dieses collegium kein ecclesiasticum, sondern bloß eine collegium musicum, so zu weltlichen polickey sachen gehört. ÷|

[Um 1700, Torgau]

Widerspruch gegen den Superintendenten in Kantoreisachen mit überarbeiteten Kantoreiordnungsartikeln

Seite 5 von 6
Aktualisierung: 20.11.2015

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B. $\frac{5}{2}$ = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze ggf. sinngemäß neugebildet. — In der Textkritik nur nachträgliche inhaltliche Korrekturen berücksichtigt. Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

Bey durchlesung der neuen articul ist obiter annotiret worden:

Ad præloquium;

Diese wortt: und ordnung des öffentlichen gottesdienstes in der kirchen etc. etc. werden wohl füglicher wegzulaßen seyn: indem über dieses keine societät zu disponiren, und geben solche und dergleichen formulen nur uhrsach, an seiten der herren superintendenten, zu meynen, als suche magistratus politicus die disposition über solche sachen an sich zuziehen, an seiten des raths aber zu suspiciren, als wolle mann unter diesem schein diese societät zu einem collegio ecclesiastico machen; dahero auch in den alten articuln dergleichen formulen nicht zubefinden.

Hæc verba: dem h<errn> superint<endenten> zu unterschrifft etc. etc. können nicht admittirt werden indem es wieder bißherige observanz; Der rath ist dißfalls über 60. jahr in possessione, die articul alleine zu confirmiren, wie albereit angeführet und deduciret;

Hæc verba: Daß solche articul ... zustehenden inspection etc. etc. sindt theils ganz unnöthig indem mann ohne dem weiß, worüber kirchen music und leichen ceremonien | quatenus negotium sunt ecclesiasticum die disposition, in deßen aber zeigen sie doch an, daß der herr superintend<ens> selbst gestehen müßen, daß diese negotia und actiones, wie alhier consideriret worden, kein objectum seines geistlichen ampts, denn sonsten per pacta privatorum et politicorum hierinnen nichts disponiret werden; und also dieserwegen dieses collegium nicht pro ecclesiastico zu halten; Wolte aber der h<err> superintend<ens> auch die bloße ordnung des leichen conducts unter seine inspection ziehen, und also qvoad hoc punctum über alle societäten sich einer ober inspection anmaßen, so ist solches contra receptam consvuetudinem totius Saxoniae und werden ihm dergleichen die andern societäten nicht zuständig seyn;

Ad cap<itulum> I.

Artic 1.

Weil es scheint daß der terminus inspectionis für eine potestät, so einer persohn intuitu officij zukomme, will genommen werden, so kann der h<err> superintend<ens> in hoc sensu nicht inspector genennet werden, So hat auch der herr superintend<ens> intuitu officij alhier nichts | zuthun, welches sich auch vorige superintendenten niemahls angemaßet; sondern wenn er, wie andere geistliche umb die reception angehalten, so recipirt mann ihn gratis, und sodann wird ihm honoris causa die direction mit aufgetragen.

Art<icul> 2.

In streitigen sachen, das singen in der kirche und bey leichen anlangend, gehöret die cognition für den herren superint<endenten> alleine, und dieses ist gar nicht hujus loci, muß auch hierein gar nicht gezogen werden, Diejenigen cantorey sachen aber, so negotia hujus collegij concerniren quat. es ein collegium musicum, gehöret die cognition für die inspectores, und hernach für den magistratum loci, welcher es ultra tempus præscriptum also exerciret;

Das 2. membrum hujus articuli anlangend, weil der herr superintend<ens> sich dißfalls auf eine consvuetudinem et observantiam beruffet, so wird solche bewiesen werden müßen, Daß er aber impunitatem in contraveniendo denen placitis collegij haben will, kömt etwas wunderlich herauß, und siehet man hieraus, was hiermit intentiret wird;

Art<icul> 3.

Ist beßer, daß es bey vorigen termino bleibe, und die administratores nicht | curatores sondern inspectores nennen;

Art<icul> 4.

Alhier müste ratio angezeigt werden, warumb alhier dem herrn rectori solches, wieder bißherige observantz aufgetragen werden solle; Es wirdt solches auch daher nicht seyn können, weil in des herrn rectoris arbitrio stehet, ob er ein membrum dieses collegij seyn wolle; qvidsi receptionem non desideraverit, aut illam recuset.

Art<icul> 5.

Die besoldung ist vor niemahls gewesen So weiß mann auch nicht, wo es solte hergenommen werden;



[Um 1700, Torgau]

Widerspruch gegen den Superintendenten in Kantoreisachen mit überarbeiteten Kantoreiordnungsartikeln

Seite 6 von 6
Aktualisierung: 20.11.2015

Transkriptionsrichtlinien: Originale Zeichen ohne typographische Unterscheidungen. — Großschreibung: Satzanfänge, Namen, Feiertage, ggf. röm. Zahlen. — Abgekürzte Währungen: d. = denarius (Pfennig) / f. = florenus (Gulden) / g. = grossus (Groschen) / h. = Heller / rt. = Reichstaler / s. = Schock / t. = Taler. — Wochentagssymbole: mo./di./mi./do./fr./sa./so. — Zahlenbrüche (durchgestrichene Ober-/Unterlänge der Zahl) voll durchgestrichen (z.B. $\frac{5}{2}$ = 4½). — Seitenumbrüche: |. — Abkürzungen: <...>. — Absätze ggf. sinngemäß neugebildet. — In der Textkritik nur nachträgliche inhaltliche Korrekturen berücksichtigt.

Vorgeschlagene Zitierweise: [Quellenangabe mit Ort, Datum, Titel, s. o.]. Transkription: Christa Maria Richter, www.quellenlese.de, [Aktualisierungsdatum].



Notentranskriptionen
& Musikschriften



Archivforschung
& Quellenedition



Textredaktion &
Buchgestaltung



Wissenschaftl. Verlag
& Online-Publikation

Cap<itel> II.

Art<icul> 4.

Hierbey ist der herren schuhcollegen annotation in consideration zuziehen,

Ad verba: ohne entgelt etc. Wenn alle choradjuvanten gratis recipirt werden sollen, so werden derjenigen, so sich einkauffen, sehr wenig, die reditus sehr schlecht seyn, und denen herren schuhcollegen ihre quota an den einkauffgelde entzogen werden, Über das ist es denen alten ll<egibus> zuwieder. So invalvirt auch diese disposition eine | contradiction, denn wenn sie gratis, intuitu des chors sollen eingenommen werden, und doch nach der dimission membra collegij bleiben, so schiene es als wenn sie nicht intuitu des chors gratis eingenommen worden;

Art<icul> 5.

Denen schuhcollegen kömt die stellung der schühler ohne dem intuitu officij zu, ist daher nicht hujus loci.

Art<icul> 6.

Daß er aus dem mittel der schuhcollegen seyn solle, ist wieder die alten articul. ÷

Art<icul> 12.

Die herren collegen haben erinnert, ob es nicht beßer, daß solches auf arme schüler oder auf instrumenta musica gewendet würde, oder andere, so der music beyhülfflich;

Art<icul> 14 [= 13].

Die herren collegen haben erinnert, es sey ihnen vormahls durchgehendts 3 t. bewilliget worden, besage rechnung a<nn> 1686. Bitten es dabey bewenden zulaßen. Die registraturen de a<nn> 1686. müßen hierbey erwogen werden;

Cap<itel> III.

Art<icul> 2.

Kann auf die choradjuvanten nicht ge|zogen werden: Und weil der herren schuhcollegen nicht erwehnet wirt, so scheint es, als wolle der herr superint<endens> selbige zu essentialib<us> und membris necessarijs machen, welches denen vorigen ll<egibus> zuwieder, auch des collegij und der herren schuhcollegen freyheit derogiren würde;

Art<icul> 3.

Ist beßer, daß es in arbitrio incorporandorum gestellet bleibe.

Cap<itel> IV.

Art<iculi> 1 et 2.

Alhier haben einige erinnert daß die alten ll<eges> von einer gänzlichen befreyhung redeten; Die herren schuhcollegen hingegen erinnern, es sey auf das jenige, so ihnen loco salarij gebühret, nicht zuziehen.